OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500487/9/KH

Datum:
Linz, 13. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H S, vertreten durch N & P Rechtsanwälte GmbH, R x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. Mai 2019, GZ: BHRO/919130026400/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 2. Mai 2019, GZ: BHRO/919130026400/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über H S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, es als Erlaubnisinhaber und aufzeichnungspflichtiger Sammler oder Behandler von Abfällen zu verantworten, entgegen § 21 Abs. 3 iVm § 8 Abfallbilanzverordnung die Jahresabfallbilanz für den Berichtszeitraum 2018 nicht zeitgerecht bis spätestens 15. März 2019 und auch nicht bis 12. April 2019 im Wege des Registers in einer einzigen XML-Datei an den Landeshauptmann gemeldet zu haben. Die Meldung sei verspätet erst am 13. April 2019 erstattet worden. Er habe dadurch § 79 Abs. 3 Z 1 iVm § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 8 Abfallbilanzverordnung verletzt.

2. In seiner dagegen binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass – wie mittels eines Screenshots belegt – die gegenständliche Abfallbilanz am 10. März 2019 um 15:37 Uhr an das elektronische Aufzeichnungs-Bilanzierungs- und Meldesystem „eADOK“ übermittelt worden sei. Zudem gehe aus einem weiteren Screenshot über eine Auswertung der EDM-Funktion „eBilanzen“ hervor, dass die Abfallbilanzmeldung 2018 ebenfalls bereits am 10. März 2019 in das EDM-System hochgeladen worden sei. Der Datensatz sei durch das Betätigen der Funktion „Meldung Übermitteln an die Behörde“ übermittelt worden, wobei es – für den Bf nicht erkennbar – zu technischen Problemen bei der Übermittlung des Datensatzes gekommen sein dürfte. Wie auf der Homepage des EDM-Portals nachzulesen sei, habe es unmittelbar vor dem 10. März 2019, nämlich am 7. März 2019, umfangsreiche Wartungsarbeiten an zentralen IT-Komponenten gegeben, was dazu geführt habe, dass einzelne Services nicht verfügbar gewesen seien. Es sei naheliegend, dass es hier auch am 10. März 2019 noch zu Ausfällen gekommen sei. Der Bf habe bereits öfters derartige Abfallbilanzen über das EDM-Portal an den LH übermittelt und sei daher mit der richtigen Handhabe des Programms vertraut. Erst nachdem ihm am 10. April 2019 eine Strafverfügung der belangten Behörde zugestellt wurde, sei der offensichtlich technisch bedingte Übermittlungsfehler bekannt geworden.
Auch sei dem Bf die Tat subjektiv nicht vorwerfbar, da er die Jahresabfallbilanz zeitgerecht am 10. März 2019 um 15:38 Uhr an den LH von Oberösterreich übermittelt habe. Die erwähnten technischen Probleme lägen nicht in der Sphäre des Bf.
Darüber hinaus stelle der gegenständliche Sachverhalt einen Anwendungsfall des § 33a VStG dar, wobei es sich bei dieser Bestimmung um eine „Muss-Bestimmung“ handle. Sämtliche Voraussetzungen (geringe Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität dessen Beeinträchtigung, keine Ausschlussgründe gemäß § 33a Abs. 5 VStG) lägen vor, sodass der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist bzw. gleichzeitig wegen Unterlassung von Ermittlungsschritten mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet ist.
Selbst wenn die belangte Behörde davon ausginge, dass kein Anwendungsfall des § 33a VStG vorliege, hätte § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zur Anwendung kommen müssen, da alle diesbezüglichen Kriterien erfüllt seien.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde eine Stellungnahme des EDM-Helpdesk bei der Umweltbundesamt GmbH zu den Vorbringen des Bf eingeholt, dass dieser die Jahresabfallbilanz bereits am 10. März 2019 an die Behörde übermittelt hat und die Übermittlung aufgrund von technischen Problemen für den Bf nicht ersichtlich nicht korrekt erfolgt ist. Die Stellungnahme des EDM-Helpdesk wurde den Parteien in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung vorab übermittelt.

5. Am 27. August 2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Bf sowie seine Rechtsvertreterin anwesend waren. Die belangte Behörde hatte sich im Vorfeld entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist Inhaber einer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Sammeln von gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Der Umfang seiner Erlaubnis wurde letztmals mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 27. Februar 2018, GZ: AUWR-2006-6044/41-Han festgestellt.

2. Der für Abfallbilanzmeldungen eingerichtete Teilbereich „Bilanzen“ der EDM-Anwendung besteht im Wesentlichen aus zwei Bereichen: einem „privaten Bereich“ und dem „Behördenbereich“. Der „private Bereich“ bietet eine Übersicht über alle in den „privaten Bereich“ hochgeladene XML-Meldungsdateien, die nicht (bzw. noch nicht) an die Behörde übermittelt wurden und die Funktion „Neue XML Datei in privaten Bereich stellen“. Im „privaten Bereich“ gespeicherte Meldungsdateien können dort auch wieder durch Löschen entfernt oder durch Hochladen einer späteren (aktuelleren) XML-Meldungsdatei über denselben Berichtszeitraum

überschrieben werden. Eine an die Behörde übermittelte Meldungsdatei wird automatisch aus dem „privaten Bereich“ entfernt, sie scheint dann nur noch im „Behördenbereich“ auf.

Der „Behördenbereich“ umfasst alle an die Behörde gemeldeten XML-Meldungsdateien („Eingebrachte Meldungen“). An die Behörde gemeldete XML-Meldungsdateien können nicht durch Löschen entfernt und auch nicht überschrieben werden.

Die Meldung einer Abfallbilanz besteht technisch gesehen aus zwei Schritten:
Schritt 1 ist das Hochladen der XML-Meldungsdatei in den „privaten Bereich“ der Anwendung „eBilanzen“. Schritt 2 ist die Betätigung der mit der Wortfolge „Meldung übermitteln“ übertitelten Schaltfläche „an Behörde“. Durch Betätigung dieser Schaltfläche wird die Meldung aus dem „privaten Bereich“ entfernt und im Behördenbereich sichtbar, sodass nunmehr auch die Behörde Zugriff darauf hat.

Ob eine Meldung tatsächlich erfolgreich an die Behörde übermittelt wurde, ist für den Meldepflichtigen bei Wechsel in den „Behördenbereich“ (Betätigung der Schaltfläche „eingebrachte Meldungen“) auch erkennbar. Dort findet er die von ihm an die Behörde übermittelten Meldungen unter „eingebrachte Meldungen“.

Sowohl im „privaten Bereich“ als auch im „Behördenbereich“ ist der jeweilige Zeitpunkt, wann die jeweilige XML-Datei im jeweiligen Bereich eingegangen ist, vermerkt.

3. Der Bf hat am 10. März 2019 um 15:38 Uhr die Abfallbilanz für das Kalenderjahr 2018 in den „privaten Bereich“ gestellt, am 13. April 2019 um 11:44 Uhr wurde die Meldungsdatei an die Behörde übermittelt.

4. Bei dem vom Bf mit der Beschwerde übermittelten Screenshot (Beilage 1 zur Beschwerde) handelt es sich nicht um einen Screenshot aus dem EDM-System.

5. Am 7. März 2019 wurde – als regelmäßige Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit - eine Wartung der zentralen Firewall sämtlicher IT-Systeme der Umweltbundesamt GmbH durchgeführt, an der Anwendung Bilanzen selbst wurden keine Änderungen durchgeführt. Dazu gab es am EDM-Portal (x) am 7. März 2019 folgende Information: „Aufgrund dringend notwendiger Wartungsarbeiten an zentralen IT-Komponenten, können die EDM-Services am Donnerstag, den 07.03.2019 ab 18:00 Uhr kurzzeitig nicht verfügbar sein. Die EDM-Services werden ab Freitag, den 08.03.2019 ab 08:00 Uhr wieder in gewohnter Qualität verfügbar sein. Wir bitten um Verständnis.“

Diese Wartungsarbeiten wurden positiv abgeschlossen, am 8. März 2019 standen die Services des EDM wieder zur Verfügung.

Die Anwendung „Bilanzen“ wird zudem einem Monitoring unterzogen, d.h. es wird laufend geprüft, ob die Anwendung verfügbar ist. Weiters werden alle unerwarteten Fehler, welche in der Anwendung „Bilanzen“ auftreten, geloggt. Laut diesem Monitoring war die Anwendung „Bilanzen“ am 10. März 2019 verfügbar, in den Logfiles wurden an diesem Tag keine Fehler geloggt.

Am 10. März 2019 wurden insgesamt 23 Abfallbilanzmeldungen im privaten Bereich gespeichert und 20 Abfallbilanzmeldungen an die Behörde übermittelt.

6. Nachdem der Bf eine diesbezügliche, mit 10. April 2019 datierte Strafverfügung der belangten Behörde erhalten hatte, übermittelte er am 14. April 2019 – seiner Ansicht nach ein zweites Mal – die Jahresabfallbilanz 2018 im Wege des EDM-Portals an die zuständige Behörde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer Stellungnahme des EDM-Helpdesk der Umweltbundesamt GmbH sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. August 2019.

2. Die Stellungnahme des EDM-Helpdesk der Umweltbundesamt GmbH war ausführlich und schlüssig und wurde mit mehreren Screenshots aus dem EDM-System belegt. Es bestehen keine Gründe, an dem Inhalt der Stellungnahme zu zweifeln. Dass der Bf davon ausgegangen ist, dass er die Meldung bereits an die Behörde übermittelt hat (somit den entsprechenden Schaltfläche „an Behörde“ betätigt hat), ist ihm zwar zuzubilligen, allerdings sprechen die Fakten klar dagegen. Er hat die Meldung am 10. März 2019 lediglich in den privaten Bereich hochgeladen und nicht wie von ihm fälschlich angenommen auch an die Behörde übermittelt. Es liegen keinerlei Fehlermeldungen hinsichtlich einer Funktionsstörung des EDM vor und es wurden an diesem Tag 20 Abfallbilanzmeldungen von anderen meldepflichtigen Personen bzw. Firmen an das EDM gemeldet, was ebenso dagegen spricht, dass eine wie immer geartete technische Panne vorgelegen wäre. Die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er im Jahr 2012 seitens des EDM-Portals kontaktiert wurde, weil das Hochladen der Abfallbilanz in diesem Jahr nicht funktioniert hatte, spricht ebenso dafür, dass etwaige Probleme oder Fehler beim Hochladen seitens der EDM-Portals ersichtlich sind und von dort an die Meldepflichtigen weitergemeldet werden. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass am 10. März 2019 keinerlei technische Probleme hinsichtlich der Übermittlungsmöglichkeit der Abfallbilanz an die Behörde im Wege des EDM-Portals vorlagen und dass davon auszugehen ist, dass der Bf die Abfallbilanz zwar in den privaten Bereich hochgeladen, jedoch

nachfolgend die Meldung an die Behörde nicht mehr durch Betätigen der entsprechenden Schaltfläche abgeschickt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

§ 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002):

„(3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; für nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 festgelegte Abfälle hat eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden.“

§ 25a. Abs. 2, 3 und 6 AWG 2002:

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn:
1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist;
a) jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt;
b) erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;

Von einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen, wenn die beantragten Abfallarten und Behandlungstätigkeiten von den in das Register gemäß § 22 übertragenen Genehmigungsinhalten der Behandlungsanlage umfasst sind,
4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,
1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen. Die Behörde ist berechtigt, die Erlaubnis nur für eine bestimmte Zeit zu entziehen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme ausreicht, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Inhabers der Erlaubnis zu sichern. Die Bescheide gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedroht, wenn der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Angaben über die Verlässlichkeit unrichtig sind."

§ 79 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002:

„(3) Wer
1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 13m Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist."

§ 8 Abs. 3 Abfallbilanzverordnung:

„(3) Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres, erstmals bis zum 15. März 2011, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann zu melden. Sofern aufgrund anderer Verordnungen zum AWG 2002 Meldungen als Teil der Jahresabfallbilanz über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen haben, sind diese in derselben XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu übermitteln. Gemeinden können sich in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen."

§ 33a Verwaltungsstrafgesetz (VStG):

„(1) Stellt die Behörde eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, so hat ihn die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Wird der schriftlichen Aufforderung innerhalb der von der Behörde festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen, dann ist die weitere Verfolgung einer Person wegen jener Übertretungen, betreffend welche der den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechende Zustand hergestellt worden ist, unzulässig.

(3) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist jedenfalls nicht gering, wenn die Übertretung nachteilige Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter bewirkt hat oder das Auftreten solcher Auswirkungen bei auch nur kurzem Andauern des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu erwarten ist.

(4) Die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gilt als gering, wenn geringfügige Abweichungen von technischen Maßen festgestellt wurden und keine der im Abs. 3 genannten Umstände vorliegen.

(5) Abs. 1 und 2 sind jedenfalls nicht anzuwenden auf
1. Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die zur Strafbarkeit vorsätzliches Verhalten erfordern;
2. Übertretungen, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Feststellung der Übertretung bereits Gegenstand einer Beratung und schriftlichen Aufforderung durch die Behörde waren oder zu denen einschlägige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen bei der Behörde aufscheinen;
3. Übertretungen, die Anlass zu in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen einstweiligen Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen geben;
4. Übertretungen, für welche die Verwaltungsvorschriften die Maßnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen."

§ 45 VStG:

„(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, dass einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 8 Abs. 3 Abfallbilanzverordnung iVm § 21 Abs. 3 AWG 2002 hat der Bf als aufzeichnungspflichtiger Sammler und Behandler von Abfällen bis spätestens 15. März jedes Jahres die Jahresabfallbilanz für das vorangegangene Kalenderjahr in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 an den Landeshauptmann zu melden. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, ist die Meldung der Jahresabfallbilanz für das Jahr 2018 durch den Bf erst am 13. April 2019 um 11:44 Uhr an den Landeshauptmann als zuständige Behörde im Wege des EDM-Portals übermittelt worden. Somit wurde die zur Verfügung stehende Meldefrist bis 15. März 2019 vom Bf eindeutig nicht eingehalten. Die vom Bf ins Treffen geführten technischen Probleme bestanden am 10. März 2019 – an diesem Tag hatte der Bf die Jahresabfallbilanz seinen Angaben nach an die Behörde übermittelt - tatsächlich nicht (es erfolgte lediglich ein Hochladen der Datei in den „privaten Bereich“, nicht jedoch die Übermittlung an die Behörde) und es wäre eine Meldung der Abfallbilanz an diesem Tag und somit auch vor Fristende jedenfalls technisch möglich gewesen, welche jedoch faktisch

durch den Bf nicht erfolgt ist. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, lagen am 10. März 2019 keinerlei technische Probleme vor, welche eine Meldung der Jahresabfallbilanz für das Jahr 2018 an die Behörde verhindern hätten können. Der Bf hat die Abfallbilanz lediglich in den privaten Bereich des EDM-Portals hochgeladen, was ihm subjektiv jedenfalls als fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

2.3. Strafbemessung:
2.3.1. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3.2. Der Bf bringt vor, dass der gegenständliche Vorfall einen Anwendungsfall der Bestimmung des § 33a VStG darstellt und die belangte Behörde nach dem Grundsatz „Beraten statt strafen“ vorgehen hätte müssen. Die Voraussetzungen dafür sind ähnlich wie jene des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie Intensität dessen Beeinträchtigung und Verschulden des Beschuldigten gering).

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen, wobei primärer Zweck der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung der nicht bis zum 15. März jedes Jahres erfolgten Übermittlung der Abfallbilanz an die zuständige Behörde jener ist, eine Überprüfung der Abfallbilanz, insbesondere der Abfallströme, hinsichtlich der Einhaltung diesbezüglicher abfallrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen. Der Bf hat die Jahresabfallbilanzmeldung nicht bis zum 15. März 2019, sondern erst am 13. April 2019, somit knapp ein Monat zu spät an die zuständige Behörde übermittelt. Es liegt somit kein Fall eines gänzlichen Unterbleibens der Übermittlung der Jahresabfallbilanz vor. Der Zweck der Meldung der Jahresabfallbilanz bis zu einem bestimmten Datum wurde vom Bf somit nicht gänzlich vereitelt, sondern es bestand ab 13. April 2019 die Möglichkeit für die zuständige Behörde, die vom Bf übermittelten Daten auf ihre Richtigkeit bzw. ihre Übereinstimmung mit den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Somit ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass das geschützte Rechtsgut von geringer Bedeutung war. Der Bf hatte in der Vergangenheit keinerlei derartige Verstöße begangen.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung desselben durch den Bf ist durch die nicht gänzliche Unterlassung, sondern durch die verspätete Meldung der Abfallbilanz durch den Bf als gering anzusehen. Dem Bf wurde seitens der belangten Behörde eine diesbezügliche, mit 10. April 2019 datierte Strafverfügung übermittelt, aufgrund der er erst darauf aufmerksam wurde, dass die Meldung an die Behörde am 10. März 2019 nicht erfolgt ist. Infolgedessen hat er die Meldung unverzüglich am 13. April 2019 nachgeholt. Der zuständigen Behörde wurde die Überprüfung der gegenständlichen Jahresabfallbilanz somit ab diesem Datum möglich.

Auch das Verschulden des Bf ist vorliegend als gering anzusehen. Wie bereits erwähnt ging dieser davon aus, die Jahresabfallbilanz 2018 am 10. März 2019 im Wege des EDM-Portals an die zuständige Behörde übermittelt zu haben und korrigierte den Fehler unmittelbar nachdem er durch die ihm zugegangene Strafverfügung darauf aufmerksam wurde.

2.3.3. Allerdings steht § 33c Abs. 5 VStG im vorliegenden Fall der Anwendung des Abs. 1 par. cit. entgegen – gemäß § 33c Abs. 5 Z 4 VStG ist Abs. 1 nicht anzuwenden auf Übertretungen, für welche die Verwaltungsvorschriften die Maßnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen. Gegenständlich stellt auch eine verspätete Meldung der Jahresabfallbilanz – wie oben unter Pkt. 2.1. und 2.2. ausgeführt – einen Verstoß gegen § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 dar. Gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 ist die Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen (u.a.) zu entziehen, wenn die Verlässlichkeit gemäß Abs. 2 par. cit. nicht mehr gegeben ist. Keinesfalls verlässlich in diesem Sinn ist eine Person, die dreimal wegen einer Übertretung [...] insbesondere des AWG 2002 bestraft worden ist, wobei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften nicht einzubeziehen sind. Der VwGH hat im Erkenntnis vom 16. November 2017, Ro 2015/07/0025 ausgesprochen, dass die nicht erfolgte Meldung einer Jahresabfallbilanz nicht als geringfügiger Verstoß gegen Formvorschriften zu sehen ist.

Dem Argument, dass eine einmalige Übertretung des AWG 2002 nicht zur Entziehung der Erlaubnis führt und deshalb § 33c Abs. 5 Z 4 VStG vorliegend nicht zur Anwendung kommt, ist entgegenzuhalten, dass die Entziehung der Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen mangels Verlässlichkeit iSd § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002 zwar erst bei Vorliegen von drei Bestrafungen wegen Übertretungen (u.a.) des AWG 2002 zu erfolgen hat, im AWG 2002 allerdings kein anderer Fall geregelt ist, in welchem die Entziehung der Erlaubnis bereits aufgrund eines einzigen Verstoßes normiert wäre, auch wenn der Verstoß schwerwiegend ist – in diesem Sinn differenziert das AWG 2002 hinsichtlich der Voraussetzungen des § 25a Abs. 3 Z 2 somit nicht nach der Schwere der Verstöße - beispielsweise steht auch eine konsenslose Ablagerung von gefährlichen Abfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002 auf derselben Ebene wie der gegenständlich zu berücksichtigende Straftatbestand (Übermittlung der Jahresabfallbilanz an die zuständige Behörde nicht bis zum 15. März).

Sämtliche Verstöße gegen das AWG 2002, die nicht als geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften zu werten sind, sind gemäß § 25a Abs. 3 Z 2 AWG 2002 zu berücksichtigen und führen dazu, dass – bei Vorliegen zwei weiterer Verstöße gegen Gesetze zum Schutz der Umwelt - die Erlaubnis zum Sammeln bzw. Behandeln von Abfällen entzogen wird. Derartige Verstöße sind einer Anwendung des § 33c VStG folglich nicht zugänglich. Hiefür spricht auch die Tatsache, dass an Inhaber einer Erlaubnis zum Sammeln bzw. Behandeln von Abfällen, welche darüber hinaus meist auch gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig sind, ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist und im Rahmen der Entziehung der Erlaubnis eben auch derartige Verstöße wie der vorliegende zu berücksichtigen sind. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der Vorschrift des § 33c Abs. 5 Z 4 VStG, welcher normiert, dass eine Anwendung des § 33c Abs. 1 VStG auf Übertretungen nicht möglich ist, für welche die Verwaltungsvorschriften die Maßnahme der Entziehung von Berechtigungen vorsehen, im vorliegenden Fall die

Anwendbarkeit des § 33c Abs. 1 VStG im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Verwaltungsstraftat ausgeschlossen ist.

Da jedoch – wie oben unter Pkt. 2.3.2 festgehalten – die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen, kann aufgrund der besonderen Sachverhaltslage im vorliegenden Fall mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.3.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar fehlt bislang eine diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob bereits ein einmaliger Verstoß gegen eine Vorschrift zum Schutz der Umwelt iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 die Anwendbarkeit des § 33a Abs. 1 VStG ausschließt, allerdings stellt die Beurteilung der angeführten Rechtsfrage keine von grundlegender Bedeutung dar. Eine andere Auslegung der Bestimmung als jene im vorliegenden Erkenntnis vorgenommene würde zu einer unsachlichen Differenzierung zwischen Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt iSd § 25a Abs. 3 AWG 2002 führen, wofür sich im Gesetzeswortlaut jedoch keinerlei Anhaltspunkte finden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing